



Maschinenring
Betriebshelfer-Pool

**Landwirtschaftlicher Betriebshelfer-Pool
im Kanton Luzern**

Maschinenring Luzern
*Sennweidstrasse 35, 6276 Hohenrain,
Tel. 041 910 04 62, Fax 041 460 490 01*

REGLEMENT

zum

Betriebshelfer-Pool

I. Organisation

Art. 1: Landwirtschaftlicher Betriebshelferdienst

Der Landwirtschaftliche Betriebshelferdienst im Kanton Luzern ist eine bäuerliche Selbsthilfeorganisation des Maschinenring Luzern unter dem Dach des Luzerner Verband für Landtechnik LVLT. Das Rechtsdomizil befindet sich am Sitz des Maschinenring Luzern in 6276 Hohenrain. Die Abwicklung der Personaleinsätze erfolgt über die Tochtergesellschaft agriWork GmbH, die die Bewilligung für die Personalvermittlung beim Seco besitzt.

II. Mitgliedschaft

Art. 2: Mitgliedschaft

Als unterstützende Mitglieder gehören dem Betriebshelferdienst an:

- Landwirte/-innen
- Politische Gemeinden
- Landwirtschaftliche Genossenschaften und weitere landwirtschaftliche Organisationen
- Institutionen und Privatpersonen

Art. 3: Aufnahme

Die Aufnahme in den Betriebshelferdienst erfolgt durch das Ausfüllen einer Beitrittserklärung oder durch die Einzahlung des Jahresbeitrages bis zum 31. Juli. Die Mitgliedschaft gilt mit dem Zahlungseingang auf dem Konto CH 50 8080 8007 1036 4142 9 bei der Raiffeisenbank Sempachersee Süd Nottwil und ist für ein Jahr gültig (1. Juli 20xx bis 30. Juni 20xy).

Art. 4: Dauer der Mitgliedschaft

Die Bezahlung des Mitgliederbeitrages gilt ausschliesslich für das aktuelle Geschäftsjahr (01.07.20xx – 30.06.20xy).

Art. 5: Ausschluss

Der Ausschluss aus der Organisation ist möglich:

- Wenn die von der agriWork GmbH gestellte Rechnung über den Einsatz des Betriebshelfers nicht bezahlt wurde.
- Wenn die Einsatzbetriebe die Arbeitsbedingungen nicht nach dem NAV Normalarbeitsvertrag der Landwirtschaft im Kanton Luzern anwenden.

Über einen allfälligen Ausschluss entscheidet der Vorstand des Luzerner Verband für Landtechnik LVLT. Gegen den Entscheid kann bei der kantonalen Kommission für den Betriebshelferdienst rekuriert werden. Diese entscheidet endgültig.

Art. 6: Mitgliederbeiträge

Der Betriebshelferdienst erhebt von den unterstützenden Mitgliedern jährliche Beiträge. Die Höhe der Mitgliederbeiträge für Landwirte wird von der Kommission für den Landwirtschaftlichen Betriebshelferdienst festgelegt.

Die Mitgliederbeiträge der politischen Gemeinden berechnen sich aus der Anzahl der direktzahlungsberechtigten Landwirtschaftsbetriebe. Die Berechnungsansätze werden von der Kommission für den Landwirtschaftlichen Betriebshelferdienst in Rücksprache mit den Gemeinden festgelegt. Politische Gemeinden, Landwirtschaftliche Genossenschaften und andere landwirtschaftliche Institutionen können freiwillige Beiträge einzahlen. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird im Beitrags- und Tarifreglement (Anhang 1 zu diesem Reglement) geregelt.

III. Organe

Art. 7: Organe

Die Organe des Betriebshelferdienstes sind:

- die Kommission des landwirtschaftlichen Betriebshelferdienstes
- der Vorstand des Luzerner Verband für Landtechnik LVLT
- die Geschäftsstelle
- die Kontrollstelle

Art. 8: Kommission des landwirtschaftlichen Betriebshelferdienstes

Die Kommission des landwirtschaftlichen Betriebshelferdienstes setzt sich aus einem Vertreter des Berufsbildungszentrum Natur und Ernährung (BBZN), einem Vertreter von Gönnerorganisationen, zwei Mitgliedern des Vorstandes des Luzerner Verband für Landtechnik LVLT sowie dessen Geschäftsführer zusammen. Die Aufgaben der Kommission sind:

- Festsetzen der zu leistenden Jahresbeiträge
- Festlegung der Rückvergütungen und deren Abstufungen an Betriebe
- Genehmigung von Weisungen für die Anstellung und den Einsatz von Betriebshelfern
- Festsetzen der Entschädigungsansätze für Betriebshelfer
- Genehmigung des Voranschlages des Betriebshelfer-Pools
- Genehmigung der Jahresabrechnung des Betriebshelfer-Pools
- Genehmigung von Reglementen
- Erledigung aller nicht in die Kompetenz von Vorstand und Geschäftsausschuss fallenden Geschäfte

Art. 9: Vorstand Luzerner Verband für Landtechnik LVLT

Die Aufgaben des Vorstandes des Luzerner Verband für Landtechnik LVLT sind:

- Ausarbeitung der Reglemente und Weisungen
- Ausarbeitung des Budgets
- Kontrolle der Geschäftsstelle
- Protokollführung für die Kommission des landwirtschaftlichen Betriebshelferdienstes

Art. 10: Geschäftsstelle

Der Luzerner Verband für Landtechnik LVL mit der Tochterfirma agriWork GmbH amtiert als Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle besorgt die laufenden Geschäfte gemäss Pflichtenheft, insbesondere:

- Entgegennahme der Anmeldungen
- Planung der Betriebshelfereinsätze
- Anstellung von geeigneten Betriebshelfern
- Erstellung von Lohnabrechnungen
- Rechnungsstellung für Einsatzbetriebe
- Rückvergütungen an die Einsatzbetriebe
- Führung der Buchhaltung

Art. 11: Kontrollstelle

Die Kontrollstelle des Luzerner Verband für Landtechnik LVL prüft jährlich die Geschäfts- und Rechnungsführung des landwirtschaftlichen Betriebshelferdienstes und erstattet den höheren Instanzen schriftlich Bericht und stellt den Antrag.

IV. WEISUNGEN FÜR DEN EINSATZ VON BETRIEBshelfERN

Art. 12: Abwicklung der Personaleinsätze

Die Abwicklung der Personaleinsätze (Betriebshelfereinsätze) erfolgt über die Tochtergesellschaft agriWork GmbH des Luzerner Verband für Landtechnik LVL, die die Bewilligung für die Personalvermittlung beim Seco besitzt.

Art. 13: Einsatz eines Betriebshelfers

Die luzernischen Bauernbetriebe, die die Dienste eines Betriebshelfers benötigen, haben ihre Anmeldung an die Geschäftsstelle zu richten. Dem Wunsch nach einem bestimmten Betriebshelfer kann aus organisatorischen Gründen in der Regel nicht entsprochen werden. Arbeitseinsätze, die ohne Wissen der Geschäftsstelle begonnen wurden, können nicht über den Betriebshelfer-Pool abgerechnet werden und haben kein Anrecht auf eine Vergünstigung durch den Betriebshelfer-Pool.

Art. 14: Nachgefragter Betriebshelfereinsatz kann nicht getätigt werden.

Kann trotz einer rechtzeitigen Reservierung eines Betriebshelfers der Einsatz infolge Personalmangels der Firma agriWork nicht ausgeführt werden, hat der Landwirt Anrecht auf eine Rückvergütung aus dem Betriebshelfer-Pool. Er muss aber zwingend vor dem Einsatz einen Betriebshelfer reserviert haben.

Art. 15: Reservierung eines Betriebshelfers

Die Reservierung für einen Betriebshelfer hat rechtzeitig zu erfolgen, damit die Einsatzstelle die Einsätze optimal koordinieren kann. Betriebshelfereinsätze bei Ferien, Militär, Weiterbildungskursen und landwirtschaftlichen Bauvorhaben müssen mindestens 1 Monat vor dem Einsatzbeginn bei der Geschäftsstelle angemeldet werden, wenn der Landwirtschaftsbetrieb in den Genuss von Rückvergütungen aus dem Betriebshelfer-Pool kommen will.

Art. 16: Einsatzprioritäten

Landwirtschaftsbetriebe, die jeweils den Mitgliederbeitrag bis am 31. Juli einbezahlt haben, besitzen ein Vorzugsrecht auf einen Betriebshelfer. Bei Krankheit, Unfall oder bei 1 Monat vorausreservierten Ferien, wird die Zuteilung eines Betriebshelfers prioritär behandelt. Militärdienst, Kurzferien und saisonale Aushilfen unterliegen zweiter Priorität und können nur garantiert werden, wenn noch genügend Arbeitskräfte zur Verfügung stehen. Die Geschäftsstelle ist bemüht, alle Anfragen befriedigend zu erfüllen.

Art. 17: Unterkunft und Verpflegung

Die Ansätze verstehen sich inkl. Kost und Logis. Wird dem Betriebshelfer Kost und Logis gewährt, werden die rapportierten Naturallöhne gemäss den Ansätzen des Schweizerischen Bauernverbandes (SBV) in der Rechnung abgezogen. Grundsätzlich wird gewünscht, dass das Morgen- und Mittagessen auf dem Betrieb eingenommen werden kann.

Art. 18: Arbeitszeit, Überstundenarbeit

Die Arbeitszeit beträgt in der Regel 10 Stunden pro Tag und 55 Stunden in der Woche. An Sonntagen bleibt die Arbeit auf das Notwendigste wie Füttern, Melken, Viehpflege oder Sicherung der Ernte beschränkt. Der Betriebshelfer ist in dringenden Fällen zur Leistung von Überstunden verpflichtet. Diese sind nach Möglichkeit auf dem Einsatzbetrieb mit zusätzlicher Freizeit zu kompensieren. Ist dies nicht möglich, werden geleistete Überstunden dem Einsatzbetrieb in Rechnung gestellt und dem Betriebshelfer ausbezahlt. Der Überstundenansatz regelt das Tarifreglement.

Art. 19: Definition Krankheit, Unfall, Geburt

Bei Krankheit, Unfall oder bei einer Niederkunft hat jeder Betrieb Anspruch auf 30 Tage Rückvergütungen pro Geschäftsjahr.

Beispiel: Hatte ein Betrieb im August einen Betriebshelfer für 20 Tage in der Folge eines Unfalls, so kann für einen krankheitsbedingten Einsatz im Dezember nur noch für 10 Tage die Rückvergütung ausbezahlt werden.

Art. 20: Versicherung

Die Lohnbeiträge an die staatlichen Sozialwerke (AHV/IV/ALV usw.) und die Pensionskasse werden durch die Geschäftsstelle abgerechnet. Die Betriebshelfer sind gegen die Folgen von Unfall und Krankheit versichert. Die Betriebshaftpflichtversicherung ist Sache des Einsatzbetriebes.

Art. 21: Arbeitsvertrag

Für jeden Einsatz wird ein Einsatzvertrag zwischen dem Personalvermittler agriWork GmbH und dem Einsatzbetrieb abgeschlossen. Nur wenn der unterzeichnete Einsatzvertrag an die Geschäftsstelle zurückgesendet wird, hat der Landwirtschaftsbetrieb Anrecht auf eine Vergünstigung des Einsatzes durch den Betriebshelfer-Pool.

Art. 22: Einsatzrapport

Die Einsatzbetriebe haben den Betriebsshelfern die von ihnen geleisteten Arbeitstage und Arbeitsstunden auf den vorgedruckten Rapportformularen zu bestätigen. Als ganze Arbeitstage zählen hierbei auch die Sonn- und Feiertage, an denen der Betriebsshelfer im Einsatz steht.

Art. 23: Entschädigungsansätze

Die Entschädigung für die geleisteten Einsätze ist von den Einsatzbetrieben an die Firma agriwork GmbH zu bezahlen. Die Entschädigungsansätze werden jährlich mit der Kommission des landwirtschaftlichen Betriebsshelferdienstes abgesprochen.

Art. 24: Tarife

Für die Leistungen auf den Einsatzbetrieben gelten jährlich (1. Juli bis 30. Juni) festgelegte Tages- oder Stundentarife. Diese gelten für alle Einsätze auf Landwirtschaftsbetrieben im Kanton Luzern. Betriebe, welche den Mitgliederbeitrag bis zum Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres (31. Juli) bezahlt haben, haben das Anrecht auf eine Vergünstigung, die mit einem Rückvergütungsantrag geltend gemacht werden kann.

Art. 25: Tarifreglement

Die Höhe der Tarife, die zeitlichen Begrenzungen und die Rückvergütungsentschädigungen sind im Anhang 1 (Beitrags- und Tarifreglement) zu diesem Reglement ersichtlich und werden jährlich von der Kommission für den landwirtschaftlichen Betriebsshelferdienst festgelegt.

Das Tarifreglement regelt folgende Punkte:

- Die Höhe der Jahresbeiträge für Mitglieder
- Die Höhe der Stunden- und Tagesansätze für Betriebsshelfer
- Die Abstufung der Rückvergütungen für Mitglieder

Art. 26: Rechnungsstellung

Die Betriebsshelfereinsätze werden einmal monatlich abgerechnet. Es werden bei allen Einsätzen, ob bei Mitgliedern des Betriebsshelfer-Pools oder bei Nichtmitgliedern die Vollkostentarife in Rechnung gestellt.

Mit der Rechnungsstellung wird ein Rückvergütungsantragsformular zugestellt, das ausgefüllt an die Geschäftsstelle zurückzusenden ist. Erst nach dem Zahlungseingang und dem Eintreffen des Rückvergütungsantrages wird die Rückvergütung an den Einsatzbetrieb überwiesen. Dieser Ablauf ist nötig, damit die Mitgliederbeiträge nicht der Mehrwertsteuer unterliegen und vollumfänglich wieder den Landwirtschaftsbetrieben zugutekommt.

Art. 27: Zahlungsverpflichtung

Die Einsatzbetriebe sind verpflichtet, die ihnen für den Einsatz zugestellten Rechnungen innert 30 Tagen nach deren Empfang zu begleichen (Rechnungsbeträge rein netto). Wird diese Zahlungsfrist überschritten, so verfällt der Anspruch auf eine Rückvergütung vom Betriebsshelfer-Pool!

Art. 28: Schwierigkeiten

Wenn aus irgendeinem Grund Schwierigkeiten auftreten sollten, oder wenn ein Einsatz wegen Unfall oder Krankheit kürzere oder längere Zeit dauern sollte als vorgesehen war, ist die Geschäftsstelle sofort telefonisch zu informieren.

Hohenrain, 30. Juni 2019

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.



Maschinenring

Betriebshelfer-Pool

I. BEITRÄGE

a) Landwirtschaftsbetriebe

Landwirtschaftsbetriebe, die den Mitgliederbeitrag bis zum 31. Juli des Geschäftsjahres bezahlt haben, haben ein Anrecht auf Rückvergütungen aus dem Betriebshelfer-Pool.

Der Jahresbeitrag für das aktuelle Geschäftsjahr (01.07.20xx – 30.06.20xx) beträgt pro Landwirtschaftsbetrieb Fr. 100.00.

b) Politische Gemeinden

Falls Gemeinden für alle direktzahlungsberechtigten Betriebe den Jahresbeitrag (ganz oder teilweise) übernehmen, wird ein Rabatt von 10% gewährt. Die Mitgliedschaft eines Betriebes tritt nur in Kraft, wenn der restliche Anteil vom Landwirt auch einbezahlt wird.

c) Institutionen und landwirtschaftliche Organisationen

Pauschalbeiträge können jährlich einbezahlt werden und kommen allen Mitgliedern zugute.

Landwirtschaftliche Organisationen können auch ihre eigenen Mitglieder unterstützen, indem sie einen bestimmten Beitrag an die Tagesansätze ihrer Kunden oder Mitglieder bezahlen. Diese Zahlung erfolgt normalerweise nach einer vorgelegten Abrechnung.

II. TARIFE UND RÜCKVERGÜTUNGSANSÄTZE

a) Tarife Betriebshelferdienst Alle aufgeführten Tarife sind **exkl. MwSt.**

- Tageseinsatztarif:	Fr.	290.00	
- Stunden- und Überstundentarif	Fr.	39.00	
- Kilometerentschädigungsansatz	Fr.	0.60	(nur bei stundenweisen Einsätzen)
- Vermittlungsgebühr pro Einsatz	Fr.	15.00	

b) Rückvergütungsansätze (nur für Mitglieder)

	Krankheit, Unfall, Todesfall		Militär, Ferien, Aushilfe	
	Pro Tag	Pro Std.	Pro Tag	Pro Std.
1.-14. Tag	Fr. 80.00	Fr. 9.50	Fr. 50.00	Fr. 5.00
15.-30. Tag	Fr. 80.00	Fr. 9.50	Fr. 0.00	Fr. 0.00
max. Rückvergütung	Fr. 2400.00 / Jahr		Fr. 700.00 / Jahr	
ab 31. Tag	Keine Rückvergütungen mehr! Es wird vorausgesetzt, dass die Einsatzkosten mit einer Taggeldversicherung des Betriebes abgesichert sind!			

Wichtig: Die Rückvergütungen werden nur für die Einsatzstunden der ersten 14 respektive 30 Einsatztage gewährleistet.